



An den Grossen Rat

15.5299.02

WSU/P155299

Basel, 19. August 2015

Regierungsratsbeschluss vom 18. August 2015

## **Schriftliche Anfrage Schriftliche Anfrage Mirjam Ballmer betreffend „Haftungsrisiko“**

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Mirjam Ballmer dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt in Paragraph 31 fordert: "Der Staat wendet sich gegen die Nutzung von Kernenergie und hält keine Beteiligungen an Kernkraftwerken."

Die im Besitz des Kantons befindlichen Industriellen Werke Basel IWB produzieren heute mehr erneuerbaren Strom, als die Stadt verbraucht. Basel zeigt damit, dass eine Versorgung mit erneuerbarem Strom möglich ist, und hat sich aus dem langfristig nicht nachhaltigen Geschäft mit dem Strom aus radioaktiven Quellen komplett zurückgezogen.

Andererseits werden in der Schweiz weiterhin fünf, ab 2019 vier Atomkraftwerke betrieben. Der Bund sieht derzeit für einzelne Werke sogar eine unbefristete Betriebsbewilligung vor, obwohl bekannt ist, dass solche Anlagen aufgrund von Alterungsprozessen ein stetig steigendes Risiko darstellen.

Im Bericht des Bundesrates zum Postulat 11.3356 von Nationalrat Vischer Daniel "Haftungsrisiken des Bundes bei AKWs", der Anfang 2015 erschienen ist, wird behauptet, dass es für die Allgemeinheit der Steuerzahler kein grosser Unterschied sei, ob bei einem AKW-GAU, der bis 5'000 Millionen Franken kosten kann (Bericht Bundesamt für Zivilschutz), kantonale oder kommunale Rechnungen belastet würden.

Seite 21 des Berichts:

"Wie oben erwähnt, ist die grosse Mehrheit der Beteiligungen an den Kernkraftwerksgesellschaften direkt oder indirekt im Eigentum der öffentlichen Hand. Ein Durchgriff auf die Aktionäre würde somit auf diese Gemeinwesen und damit auf die Allgemeinheit zurückfallen. Für die Allgemeinheit als Steuerzahler dürfte es wohl keinen grossen Unterschied machen, ob im Haftungsfall kantonale und kommunale Rechnungen anstelle des Bundeshaushalts belastet würden."

Ich bitte den Regierungsrat zu beantworten, ob der Kanton Basel-Stadt für einen Haftungsfall ebenfalls bezahlen müsste, obwohl er an keinem der Schweiz. Atomkraftwerke beteiligt ist? Wenn ja, wie kann sich der Kanton dagegen wehren?

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage geht auf den Bericht des Bundes „Haftungsrisiko des Staates bezüglich Atomkraftwerken“ zur Beantwortung des Postulats 11.3356 des Nationalrats Vischer Daniel vom 21. Januar 2015 zurück ([www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/38020.pdf](http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/38020.pdf))

Der zitierte Ausschnitt beschreibt keine Handhabungsregel, sondern ist Teil einer Beschreibung weiterer Möglichkeiten zur Überwälzung der monetären Schäden auf Betreiber oder Dritte.

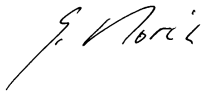
Der im Bericht beschriebene Vorschlag, in welchem der Durchgriff auf die Aktionäre oder ein konzerninterner Durchgriff analysiert wird, wird jedoch einerseits als verfassungsmässig problematisch und andererseits als kaum praktikabel bewertet und somit verworfen.

Zur Frage, ob der Kanton Basel-Stadt für einen Haftungsfall ebenfalls bezahlen müsste, kann folgendes festgehalten werden: Im Fall eines AKW-GAUs werden in der Schweiz die Eigentümer für den Schaden aufkommen müssen. Der Kanton Basel-Stadt und die Industriellen Werke Basel IWB verzeichnen keine Beteiligungen an einem der fünf AKWs (s. Seite 20 des Berichts). Eine Beteiligung würde § 31 der Verfassung widersprechen. Somit kann in diesem Zusammenhang nicht auf den Kanton Basel-Stadt zurückgegriffen werden.

Da der Bund jedoch Beteiligungen an AKWs hat, würde in diesem Fall jeder Steuerzahler über die Bundessteuer einen Anteil bezahlen. Weiter muss der Bund im Sinn einer subsidiären Haftung in die Bresche springen, wenn die Eigentümer nicht genug finanzielle Mittel aufbringen können. Auch in diesem Fall wird jeder Steuerzahler in die Pflicht genommen (vgl. dazu den Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung von Übereinkommen zur Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie, 3. Abschnitt, Art. 11).

Der Kanton Basel-Stadt muss sich somit nicht gegen eine Haftungspflicht wehren, da eine solche direkt nicht besteht.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin